

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Band: 51 (1909)

Heft: 6

Rubrik: Eingabe der Gesellschaft schweiz. Tierärzte an das Schweizerische Landwirtschaftsdepartement

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eingabe der Gesellschaft schweiz. Tierärzte

an das

Schweizerische Landwirtschaftsdepartement

**betreffend die Revision der Viehseuchengesetzgebung
der Schweiz, speziell der eidg. Bestimmungen über
Viehseuchenentschädigung und Viehseuchenbekämpfung.**

Anlässlich der am 22. und 23. September 1907 in St. Gallen tagenden ordentlichen Jahresversammlung der „Gesellschaft schweizerischer Tierärzte“ wurde nach Anhörung eines von Prof. Dr. Hess, Bern, über „Viehseuchenversicherung“ gehaltenen einlässlichen Vortrages auf Antrag von Hrn. Prof. Dr. Ehrhardt, Zürich, beschlossen, der Vorstand solle eine fünfgliedrige Kommission bestellen, die auf Grund der bestehenden Gesetze die Frage der Viehseuchenversicherung zu prüfen habe.

In Vollziehung dieses Beschlusses wurden vom Vorstande in seiner Sitzung vom 12. Oktober 1907 folgende Herren in diese Kommission gewählt:

1. Tierarzt Boudry, Oron
2. Prof. Dr. Hess, Bern
3. Bezirkstierarzt Hübscher, Brugg
4. Kantonstierarzt Dr. Isepponi, Chur
5. Prof. Rusterholz, Zürich.

Zum Präsidenten und Berichterstatter der Kommission wurde vom Vorstand der Gesellschaft schweiz. Tierärzte Prof. Dr. Hess, Bern, ernannt.

Die Gesellschaft schweiz. Tierärzte legte in ihren Sitzungen vom 19. Oktober 1908 in Schwyz und vom 17. Oktober 1909 in Zürich der Beratung zugrunde: ihre vom 31. März 1901 datierte Eingabe an das hohe Schweiz. Landwirtschaftsdepartement betreffend die Revision der Viehseuchengesetzgebung der Schweiz, ferner das von der vorberatenden Kommission, zu derer letzten Sitzung auch Herr Prof. Dr. Zschokke-Zürich beigezogen wurde, verfasste Memorial, sowie auch die in der Schweiz. Bauernzeitung, VII. Jahrgang, Nr. 2 und 3, 1907, enthaltenen Artikel über die Viehversicherung gegen Maul- und Klauenseuche und endlich die Resolution der Volksversammlung in Langenthal vom 7. April 1907.

Allgemein war die Kommission darin einig, dass die Frage der Viehseuchenentschädigung für unsere landwirtschaft- und viehzuchttreibende Bevölkerung eine ausserordentlich wichtige sei, und dass unter den vielen Gründen, welche einer **totalen Revision** der bestehenden Bundesgesetze über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen rufen, und welche auf pag. 7 und ff. der schon erwähnten Eingabe angeführt sind, die **Seuchenentschädigung** unstreitig die erste Stelle einnimmt.

* * *

Hinsichtlich der veterinärpolizeilichen Vorkehren gegen gemeingefährliche Seuchen und in Betreff der Höhe der jeweiligen Entschädigung enthält das Bundesgesetz über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 folgende Hauptbestimmungen:

Art. 17. Wird zur Bekämpfung einer Seuche das Töten von Tieren, die Zerstörung oder das Vergraben von Futter, Stroh, Dünger, Gerätschaften, von Gebäudeteilen oder anderem Eigentum polizeilich angeordnet, so haben die Besitzer Anspruch auf einen angemessenen Beitrag an den Schaden, welcher ihnen dadurch nachweisbar zugefügt wird. Für beseitigte Hunde und Katzen (Art. 32 und 34) besteht jedoch keine Entschädigungspflicht.

Art. 18. Diese Entschädigungen sind von den betreffenden Kantonen zu leisten.

Art. 19. Die Bundeskasse ersetzt den Kantonen ihre diesfälligen Opfer zur Hälfte, wenn dieselben aus Massregeln gegen die Rinderpest herrühren und die Entschädigungen nach folgenden Grundsätzen geleistet wurden:

- a) Gesunde Tiere, deren Beseitigung polizeilich angeordnet wird, sind nach ihrem vollen Wert zu vergüten ;
- b) an den Schaden für die durch Anordnung der Behörden beseitigten kranken Tiere, Futterstoffe, Stroh, Dünger, Gerätschaften, und an die Kosten der notwendigen Desinfektion der Stallungen werden $\frac{3}{4}$ vergütet.

Den Kantonen bleibt es jedoch überlassen, den vollen Betrag zu vergüten.

Für kranke Tiere, welche fielen oder getötet wurden, bevor der zuständigen Behörde von der Erkrankung Anzeige gemacht wurde, ist keine Vergütung zu leisten.

Ausgenommen sind diejenigen Fälle, in welchen der betreffende Vieheigentümer den Nachweis leistet, dass es ihm infolge der Verumständungen unmöglich war, vor dem Umstehen des kranken Tieres den Behörden die vorgeschriebene Anzeige zu machen.

Art. 20. An den Schaden, welchen Massregeln gegen die Lungenseuche bedingen, leistet der Bund einen Beitrag an die Kantone, wenn von denselben durch grössere Ausbreitung der Seuche oder besondere ausserordentliche Verhältnisse unverhältnismässig grosse Opfer gefordert werden.

Art. 21. Wenn ein Kanton die in diesem Gesetze vorgeschriebenen oder vom Bunde überdies angeordneten Massregeln nicht durchführt, so kann ihm der Bundesbeitrag ganz oder teilweise entzogen werden.

Art. 23. 3. Beim Ausbruche der Rinderpest müssen die kranken und verdächtigen Tiere und alle Wiederkäuer, welche mit solchen in Berührung gekommen sind, unverzüglich geschlachtet werden.

Art. 24. Beim Vorkommen von Lungenseuche müssen die erkrankten oder die im gleichen Stalle oder auf derselben Weide gestandenen Tiere getötet werden.

Art. 30. An Rotz und Hautwurm leidende Pferde müssen abgesperrt und getötet werden.

Art. 32. Wutkranke Tiere sind beförderlich zu töten und zu vertilgen.

(Vide Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887, Art. 43, 44, 53 und 58).

Zur rascheren Orientierung in der Frage der Seuchenentschädigung möchten wir vor allem aus einige Zusammenstellungen über das Vorkommen der Seuchen seit 1886, dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des schweizerischen „Viehseuchenbulletins“, sowie die in den einzelnen Kantonen gültigen gesetzlichen Bestimmungen betreffend die staatlichen Viehseuchenkassen und deren Leistungen im Jahre 1907 wiedergeben.